

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An  
Stadt Bielefeld  
Herr Pit Clausen  
Niederwall 25  
33602 Bielefeld

**Vorab per Fax an 0521 51-3380 und per E-Mail**

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Jürgen Resch  
Bundesgeschäftsführer

---

Tel. +49 (0) 30 2400867-0  
Fax +49 (0) 30 2400867-19  
resch@duh.de  
www.duh.de

---

29. Juli 2019

## **Antrag auf Änderung des Luftreinhalteplans bzw. Durchführung planunabhängiger Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung durch Silvester-Böllerei in Bielefeld**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,

Der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene Grenzwert für Feinstaub (PM10) von 20 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel, wurde in Bielefeld mit einem Wert von 24 µg PM10/m<sup>3</sup> im Jahr 2018 überschritten.

Unter den Verursachern der innerstädtischen Feinstaubbelastung tritt der auf die Silvester-Böllerei fallende Feinstaub, der zudem mit toxischen Substanzen aus den Feuerwerkskörpern belastet ist, als besonders hoch und ausgesprochen gesundheitsschädlich hervor. Zum Jahreswechsel werden durch das Zünden von Feuerwerkskörpern in nur wenigen Stunden bis zu 5.000 Tonnen Feinstaub freigesetzt. Dies entspricht etwa 16 Prozent der gesamten im Straßenverkehr entstehenden Feinstaubmenge innerhalb eines Jahres. Je nach Wetterlage ist die Feinstaubkonzentration über viele Stunden hinweg so hoch wie sonst im ganzen Jahr nicht.

Der in der Luftqualitätsrichtlinie der Europäischen Union festgelegte Grenzwert für Feinstaubpartikel mit einem Durchmesser von 10 µg oder größer (PM10) liegt aktuell noch doppelt so hoch wie der WHO Grenzwert der aktuellen Air Quality Guideline von 20 µg/m<sup>3</sup> für PM10 im Jahresmittel. Die EU-Kommission hat zuletzt in diesem Frühjahr durch ihren zuständigen Kommissar Karmenu Vella angekündigt, die EU-Grenzwerte entsprechend der WHO-Empfehlung abzusenken. Für 2020 wird seitens der WHO mit einer neuen Empfehlung zur Herabsenkung des empfohlenen Jahresmittelgrenzwertes gerechnet.

Auch im Sinne des geltenden Minimierungsgebotes gilt zu beachten, dass für Partikelimmissionen kein Schwellenwert definiert werden kann, ab dem ein Grad der gesundheitlichen Unbedenklich-

keit erreicht wäre. Aus diesem Grund sind die zuständigen Behörden verpflichtet, konkrete Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, um schnellstmöglich die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Angesichts der hohen PM10-Belastung in vielen Städten Deutschlands sind Verbote von privaten Feuerwerkskörpern in Innenstädten notwendig, um der zusätzlichen Feinstaubbelastung an Silvester entgegenzutreten.

Dort wo viele Menschen leben und die Grundbelastung bereits so hoch ist, dass lungengeschädigte Menschen und asthmakranke Kinder durch ausufernde Böllerei mit Schwarzpulver akute Atemprobleme bekommen, muss es ab diesem Winter klare Verbote geben. Gleichzeitig wird so neben der hohen Feinstaubbelastung auch der Ursache für viele Brände, Verletzungen und Müll im öffentlichen Raum entgegengewirkt. Die DUH regt an, stattdessen professionell und zentral organisierte, vor allem die Luftqualität deutlich weniger beeinträchtigende Silvester-Feuerwerke außerhalb der belasteten Innenstadtbereiche durchzuführen.

In einigen EU-Staaten ist dieses Vorgehen bereits etabliert und zeigt gute Ergebnisse. In Paris ist es beispielweise verboten, Feuerwerkskörper oder Böller zu verkaufen und abzufeuern. In Dänemark und Slowenien sind Verkauf, Besitz und Verwendung von Knallkörpern generell verboten. In Deutschland hingegen gehen nur sehr wenige Städte als gutes Beispiel voran. Die DUH begrüßt ausdrücklich die Entscheidungen in München und Berlin, Restriktionen von privaten Feuerwerken in einigen Bereichen der Stadt umzusetzen. Diese sollten jedoch auf das gesamte innerstädtische Gebiet ausgeweitet werden, gemäß des hier erläuterten Vorschlags.

Wir fordern Sie daher auf, sowohl im Rahmen des Luftreinhalteplans für Bielefeld als auch planunabhängig Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung an Silvester zu beschließen und noch ergebniswirksam für den Jahreswechsel 2019/2020 umzusetzen.

Wir bitten bis zum 30.8.2019 um eine Antwort zu diesem Antrag.

Da immer wieder behauptet wird, es gebe rechtliche Probleme bei der Umsetzung von Beschränkungen oder Verboten der Silvesterböllerei haben wir ein Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger erstellen lassen, das Ihnen die verschiedenen rechtlichen Optionen und damit Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene aufzeigt. Sie finden dieses im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch  
Bundesgeschäftsführer

Anlage  
Rechtsgutachten

